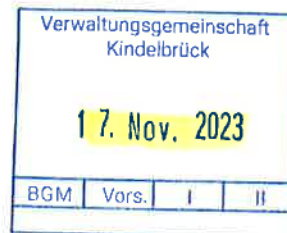


Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Straße 98 07743 Jena

Landgemeinde Kindelbrück
Puschkinplatz 1
99638 Kindelbrück



Ihr Ansprechpartner:
Herr 

Durchwahl:
Telefon 0361 574014-217
Telefax 0361/574014-299


tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:
276160680640001

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
43-7263/
DEM-2022/2023-9E-00139
Gotha,
16. November 2023

Zuwendungen zur Förderung von Dorferneuerung und -entwicklung

Förderrichtlinie: Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT) v. 06.04.2022 (ThürStAnz Nr. 20/2022 vom 16.05.2022, S. 599 - 612)

Aktenzeichen: 43-7263 / DEM-2022/2023-9E-00139
Personen-Ident: 276160680640001

Vorhaben: Neugestaltung des Parkplatzes "östlicher Topmarkt"

Kindelbrück, Stadt
Ortsteil

Kindelbrück, Stadt
Gemeinde

Sömmerda
Kreis

Hier investieren Europa, die Bundesrepublik Deutschland, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und der Freistaat Thüringen in die ländlichen Gebiete.



Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde folgenden

Zuwendungsbescheid Nr. DEM-2022/2023-9E-00139

Auf der Grundlage der o. g. Richtlinie wird Ihnen ein nicht rückzahlbarer Zuschuss

in Höhe von bis zu **48.130,23 EUR**

für das Vorhaben

Neugestaltung des Parkplatzes "östlicher Topmarkt"
östlicher Topmarkt

bewilligt.

Das Vorhaben ist im Bewilligungszeitraum vom **20.11.2023 bis 01.03.2026** durchzuführen.

Zudem werden nur solche Ausgaben bezuschusst, für die innerhalb des Bewilligungszeitraumes ein Liefer- oder Leistungsvertrag abgeschlossen

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
D-99867 Gotha

wurde und die in diesem Zeitraum bezahlt wurden. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben für Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb im Vorfeld, sofern diese nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind.

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung einer Projektförderung.

Die endgültige Zuwendung wird aus den zuwendungsfähigen Ausgaben der vorgelegten Rechnungen ermittelt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und wird wie folgt festgesetzt und bereitgestellt:

Geplante Ausgaben gesamt	254.200,00	EUR
Zuwendungsfähige Ausgaben gesamt	56.623,80	EUR
Höchstbetrag der Zuwendung	48.130,23	EUR
Eigenanteil zu den zuwendungsfähigen Ausgaben	8.493,57	EUR

Förder- jahr	Zuwendungsfähige Ausgaben	Fördersatz	Zuwendung
Verpflichtungsermächtigungen			
2025	26.352,94 EUR	85,00 %	22.400,00 EUR
2026	30.270,86 EUR	85,00 %	25.730,23 EUR

Bei dem Zuwendungsempfänger handelt es sich um eine finanzschwache Gemeinde/Gemeindeverband. Der Fördersatz wurde insofern um 20 Prozentpunkte erhöht.

Die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen beteiligen sich an den öffentlichen Ausgaben dieses Förderprogrammes. Die Ausreichung des Zuschusses

- dient dem Erreichen der Ziele der Priorität 6 (Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten) gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und
- erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme "M07 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten" nach Nr. 8.2.5 des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Thüringens.

Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen)

Der Antrag mit sämtlichen Unterlagen und Erläuterungen sowie geprüfte Kostenvoranschläge/Kostenberechnungen/Kostenangebote sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Sollte das Vorhaben nicht im genehmigten Umfang nicht in der festgelegten Form oder nicht im vorgegebenen Bewilligungszeitraum durchgeführt werden,

behält sich die Bewilligungsbehörde den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung zum Teil oder insgesamt vor.

Anzuwenden sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), die Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind.

In Abweichung von den vorgenannten Allgemeinen Nebenbestimmungen erfolgt eine (Teil-) Auszahlung des Zuschusses nachschüssig (Erstattungsverfahren), d. h. ausschließlich auf der Basis bereits bezahlter/quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege. Insofern finden Ziffer 1.3, Satz 1 und Ziffer 2.2 jeweils der ANBest-Gk hier keine Anwendung. Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Auszahlungsantrag die bezahlten Rechnungen, sowie die dazugehörigen Kontoauszüge der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

In Abweichung von Ziffer 6.1 der ANBest-Gk dürfen Zuschüsse erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden. Dementsprechend ist mit dem Auszahlungsantrag der Verwendungsnachweis einzureichen.

Spätestens mit dem Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis sind nach Beendigung des Vorhabens angefertigte Fotos einzureichen.

Eine Sicherheitsleistung durch Einbehalt auf dem eigenen Verwahrkonto des öffentlichen Auftraggebers wird nicht als getätigte Zahlung anerkannt. Folgende Formen werden als getätigte Zahlungen anerkannt:

- Sicherheitsleistung durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes, nachdem der Auftraggeber den vollen Rechnungsbetrag an den Auftragnehmer bezahlt hat.
- Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld auf ein Sperrkonto durch den Auftragnehmer, nachdem der Auftraggeber den vollen Rechnungsbetrag bezahlt hat.
- Sicherheitsleistung durch Einbehalt eines Restbetrages, den der Auftraggeber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist auf ein Sperrkonto einzahlt. Der Auftragnehmer muss dabei über die Einzahlung auf das Sperrkonto vom Kreditinstitut informiert werden. Die Zinsen aus dem Sicherheitseinbehalt stehen dem Auftragnehmer zu.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks ist gemäß Ziffer 3 ANBest-Gk das Vergaberecht zu beachten. Dazu gehören insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) sowie das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und die "Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Pauschalangebote werden von der Förderung ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung zur Vergabe hinzuweisen.

Vermutetes oder bekannt gewordenes wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, insbesondere Anfangsverdachtskenntnisse von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen, ist bei den zuständigen Stellen (Landeskartellbehörde, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft, und Digitale Gesellschaft, Max-Reger-Straße 4 – 8, 99096 Erfurt oder den Strafverfolgungsbehörden) anzuzeigen.

Um die ordnungsgemäße Vergabe von Aufträgen zeitnah prüfen zu können, sind die Vergabeunterlagen im Original und in Kopie unverzüglich, regelmäßig 10 Tage nach Zuschlag, der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die nicht rechtzeitige Vorlage kann zum (Teil-) Widerruf der Zuwendung führen.

Zu diesen Vergabeunterlagen zählen in Abhängigkeit vom anzuwendenden Vergabeverfahren:

bei einer (europaweiten), öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung

- Vergabedokumentation/-vermerk mit nachvollziehbaren Ausführungen zum Ausschreibungsverlauf und zur Vergabeentscheidung,
- Bei einer e-Vergabe: Ausdruck der Verfahrensdokumentation,
- Text der Bekanntmachung und Nachweis der Veröffentlichung (bei öffentlicher Ausschreibung) in Kopie,
- der Nachweis der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (bei beschränkter Ausschreibung) in Kopie,
- Bewerbungsbedingungen/Teilnahmebedingungen,
- das Angebot, das den Zuschlag erhalten hat,
- die Niederschrift über den Eröffnungstermin (Submissionsprotokoll),
- Angebotsspiegel,
- falls vorhanden der Vergabevorschlag eines Sachverständigen / Planungs-, Architekturbüros,
- Absageschreiben an die unterlegenen Bieter (in Kopie),
- Vergabebeschluss

bei freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe

- die eingeholten Angebote,
- eine umfassende Begründung, wenn die vorgegebene Mindestzahl der Angebote nicht eingehalten werden konnte, der Nachweis hierfür kann z. B. durch die Vorlage der Angebotsabforderungen erfolgen,
- Dokumentation zur Vergabeentscheidung inklusive einer Begründung, insbesondere ist zu begründen, wenn nicht das niedrigste Angebot ausgewählt wurde,
- Vergabebeschluss

Vorliegend ist der persönliche Anwendungsbereich des ThürVgG eröffnet (siehe § 2 Abs. 1, 3 ThürVgG). Ist auch der sachliche Anwendungsbereich des Thüringer Vergabegesetzes eröffnet (geschätzter Gesamtauftragswert bei Bauleistungen größer 50.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer, geschätzter Gesamtauftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen größer 20.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer, siehe § 1 Abs. 1 ThürVgG), sind ungeachtet der Vergabeart nachstehende Erklärungen vom Bestbieter einzuholen und vorzulegen.

(abrufbar unter:

<https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentliches-auftragswesen>):

- die Eigenerklärung des Auftragnehmers zu Tariftreue und Entgeltgleichheit (Formblatt "Verpflichtungen zu Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit (§§ 10 und 12 Abs. 2 ThürVgG)"),
- die Eigenerklärung des Auftragnehmers über die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (Formblatt "Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG)"),
- die Nachunternehmererklärungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit (Formblatt "Verpflichtungen des Nachunternehmers zur Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit (§§ 10, 12 Abs. 2 ThürVgG)"), soweit Nachunternehmerleistungen beabsichtigt sind,
- Nachunternehmererklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (Formblatt "Verpflichtung des Nachunternehmers zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG)"), soweit Nachunternehmerleistungen beabsichtigt sind.

Mit den Vergabeunterlagen ist zusätzlich die Erklärung zu Interessenkonflikten (ggf. einschl. vom Planungs-, Architektur-, Ingenieurbüro) vorzulegen. Das entsprechende Formular ist zu finden unter:

<https://tlllr.thueringen.de/landentwicklung/integrierte-laendliche-entwicklung/dorfentwicklung>

Erfolgt die Vergabe vollständig oder teilweise unter Verwendung elektronischer Mittel, werden die o.g. Digitaldokumente ausgedruckt und in einer analogen Vergabeakte zusammengefasst und der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Die elektronischen Dokumente sind bis 31. Dezember 2029 aufzubewahren.

Die Bewilligungs- und Kontrollstellen haben das Recht, im Bedarfsfall zur Prüfung weitere erforderliche Unterlagen abzufordern, die für eine vollständige und umfassende Vergabeprüfung gegebenenfalls notwendig sind.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Rabatte, Preisnachlässe, Skonti etc. sind nicht zuwendungsfähig.

Bei einer Erhöhung der Ausgaben für das bewilligte Vorhaben besteht kein Anspruch auf eine Nachfinanzierung.

Die Rechnungen müssen auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein. Der Begünstigte muss zudem Inhaber des rechnungsbegleichenden Kontos sein (VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 65 Abs.2). Bei der Nutzung von PayPal-, Amazon-Payment-Konten o. ä. ist eindeutig der Nachweis zu erbringen, dass dieses Konto dem Antragsteller gehört und insofern die Ausgaben dem Zuwendungsempfänger zweifelsfrei zuzuordnen sind.

Die Fördermittel werden Ihnen zur Auszahlung über mehrere Jahre bewilligt.

Fördermittel 2025

Der Abruf der Fördermittel für den Anteil 2025 hat spätestens bis zum 15.10.2025 zu erfolgen.

Dazu ist der Bewilligungsbehörde der Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis mit den bezahlten Rechnungen sowie der dazugehörigen Kontoauszüge (Kopie) vorzulegen.

Fördermittel 2026

Der Abruf der Fördermittel für den Anteil 2026 hat spätestens bis zum **Ende des Bewilligungszeitraumes zu erfolgen.**

Dazu ist der Bewilligungsbehörde der Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis mit den bezahlten Rechnungen sowie der dazugehörigen Kontoauszüge (Kopie) vorzulegen.

Der Beginn des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde auf dem beigefügten Vordruck mitzuteilen.

Die Bewilligung erfolgt **vorerst aufgrund der Kostenschätzung.**

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Unternehmensleistungen. Nach Vorlage der Vergabeunterlagen in der als Anlage beigefügten Reihenfolge (je eine Akte Originale und eine Akte Kopien) erfolgt ggf. die Neuermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Jegliche Veränderungen zum vorgelegten Angebot sind der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Vergabe vollständig oder teilweise unter Verwendung elektronischer Mittel, werden die vorgenannten Digitaldokumente ausgedruckt und in einer analogen Vergabeakte zusammengefasst und der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Auf die Archivierungspflicht der elektronischen Dokumente gemäß Ziffer 12 wird hingewiesen.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes ist gemäß Ziffer 3 ANBest-Gk, das Vergaberecht zu beachten. Dazu gehören insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) sowie das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und die ""Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge"" in ihrer jeweils gültigen Fassung. Pauschalangebote werden von der Förderung ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung zur Vergabe hinzuweisen.

Gestalterische Fragen sind vor dem Beginn des Vorhabens nochmals mit dem betreuenden Planungsbüro abzustimmen.

Das Vorhaben ist wie mit dem betreuenden Planungsbüro, der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Bewilligungsbehörde abgestimmt durchzuführen.

Die Finanzierung des Vorhabens weicht von der Antragstellung ab. Der Differenzbetrag ist vom Zuwendungsempfänger aufzubringen. Sollte die Durchführung des Vorhabens infolge der dadurch erforderlichen höheren Eigenanteile gefährdet sein, ist die Bewilligungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Eine Kombination der bewilligten Zuwendung mit Zuwendungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) stellt eine unzulässige Doppelförderung dar und führt zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.

Die folgenden gestalterischen und baufachlichen Auflagen sind unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung behält sich die Bewilligungsbehörde den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Zuwendung vor.

Die Elektroanlagen sind gemäß den heutigen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen zu installieren.

Es sind dorfgerichte Leuchten gemäß Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde und dem Planungsbüro vorzusehen.

Für die Straßennebenanlagen ist Natursteinpflaster bzw. natursteinähnliches Betonpflaster einzusetzen. Besondere Bedeutung ist einer ausreichenden Begrünung beizumessen. Der Stammumfang neu zu pflanzender Bäume muss mindestens 16-18 cm betragen.

Der Bewilligungsbehörde ist vor der Ausschreibung ein Gestaltungsvorschlag vorzulegen.

Ausstattungs-elemente und Mobiliar sind aus einheimischen Hölzern vorzusehen.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

In Abweichung von den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind alle Belege, die im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren (z. B. Antrag, Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn, Zuwendungsbescheid, Angebote, Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, Verträge, Rechnungen, Zahlungsbelege, Bankquittungen, Verwendungsnachweis) stehen, für die Dauer der festgelegten Zweckbindungsfristen, mindestens jedoch **bis zum 31. Dezember 2029** aufzubewahren. Darüber hinaus behält sich die Bewilligungsbehörde weitergehende Regelungen vor.

Werden mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen und Belege in Papierform empfangen und danach elektronisch durch scannen oder fotografieren reproduziert (einschließlich der datenschutzkonformen Vernichtung der Originalunterlagen), ist das hierdurch entstandene elektronische Dokument so aufzubewahren, dass die Wiedergabe mit dem Original bildlich übereinstimmt. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Software entsprechen. Die

bildlich erfassten Dokumente sind **bis zum 31. Dezember 2029** aufzubewahren und auch für Prüzzwecke verfügbar zu machen. Dies betrifft auch Unterlagen, die dem Zuwendungsempfänger ausschließlich auf elektronischem Wege übermittelt wurden.

Die Verpflichtungen entsprechend dem in der Anlage befindlichen Hinweisblatt für die Umsetzung der Informations- und Publizitätsvorschriften bei Fördervorhaben aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) 2014-2020 sowie im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) sind einzuhalten.

Als Informations- und Publizitätsmaßnahme für die Öffentlichkeit ist gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang III in Verbindung mit dem Rahmenplan der GAK in der jeweils geltenden Fassung während der Durchführung der Investition eine Erläuterungstafel mit Informationen über das Vorhaben mit einem Mindestformat der Größe DIN A3 an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen. Die im Kopf des Hinweisblattes abgebildeten Logos sowie der darunter stehende Slogan sind mit aufzunehmen.

Die Erläuterungstafel ist von Investitionsbeginn bis zum Erhalt des vollen Zuwendungsbetrages aufzustellen.

Wenn eine Website des Zuwendungsempfängers existiert, dann ist dort gemäß Nr. 1 des beigefügten Informationsblattes für Publizitätsmaßnahmen von Investitionsbeginn bis zum Erhalt des vollen Zuwendungsbetrages auf die Förderung hinzuweisen (unabhängig von der Höhe der Zuwendung).

Gemäß Artikel 59 Abs. 8 der VO (EU) Nr. 1305/2013 kann für eine aus dem ELER kofinanzierte Ausgabe nicht gleichzeitig eine Beteiligung der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds oder sonstiger Unionsfinanzinstrumente gewährt werden.

Nach Artikel 60 der VO (EU) Nr. 1306/2013 werden natürlichen oder juristischen Personen keine Zuwendungen gewährt, wenn festgestellt wurde, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung künstlich, den Zielen dieser Verordnung zuwiderlaufend, geschaffen haben.

Sollten die von Ihnen angegebenen Daten für die Berichterstattungspflichten des Freistaats gegenüber der Kommission nicht ausreichen, so sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, einschlägige, mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängende Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Erträge und Ergebnisse anzufertigen. Sie sind verpflichtet, vermutetes oder bekannt gewordenes wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, insbesondere Absprachen, bei den zuständigen Stellen (Landeskartellbehörde, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Max-Reger-Straße 4-8, 99096 Erfurt oder den Strafverfolgungsbehörden) anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena

einzulegen.

Im Auftrag



stellv. Referatsleiterin

Hinweise

Die Widerspruchsfrist wird auch durch rechtzeitigen Eingang in einer Zweigstelle des TLLLR gewahrt.

Für die Rücknahme, den Widerruf und die Erstattung der Zuwendung sowie die Verzinsung des Erstattungsanspruchs gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 ThürLHO, die §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG sowie die Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 640/2014 und 809/2014.

Die Bewilligungsbehörde ist nach Artikel 63 der VO (EU) Nr. 809/2014 berechtigt, Sanktionen festzusetzen, wenn der auf der Grundlage des Zahlungsantrags und des Gewährungsbeschlusses an den Begünstigten auszuzahlende Betrag den nach der Prüfung der Förderfähigkeit der im Zahlungsantrag angegebenen Ausgaben an den Begünstigten auszuzahlenden Betrag mehr als 10 % übersteigt.

Gemäß Artikel 35 der VO (EU) Nr. 640/2014 kann bei Verstößen gegen Verpflichtungen und Auflagen dieses Bescheides eine weitere Sanktion festgesetzt werden.

Bei Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist gemäß § 77i Abs. 7 Satz 1 Telekommunikationsgesetz sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden.

Anlagen

Geprüfte/r Kostenberechnung/Kostenvoranschlag/Kostenangebote

ANBest-Gk

Anzeige zum Beginn des Vorhabens

Vordruck Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis

Formblatt Erklärung Interessenkonflikte

Hinweisblatt für die Umsetzung der Informations- und Publizitätsvorschriften

s. Anshr. v. 8.12.22 → die rot markierten Kosten hat Antragst. als NICHT ff. ausgewiesen!

Kostenschätzung - Baunebenkosten

aufgestellt: Ing.-büro Pöppich & Albrecht, 01.12.2022

Leistung	Nebenkosten	Mehrwertsteuer	GP
Lph 1 - Grundlagenermittlung	340 €	60 €	400 €
Lph 2 - Vorplanung	2.560 €	490 €	3.050 €
Lph 3 - Entwurfsplanung	3.930 €	750 €	4.680 €
Lph 4 - Genehmigungsplanung	890 €	170 €	1.060 €
Lph 5 - Ausführungsplanung	2.880 €	550 €	3.430 €
Lph 6 - Vorbereitung Vergabe	1.990 €	380 €	2.370 €
Lph 7 - Mitwirkung Vergabe	890 €	170 €	1.060 €
Lph 8 - Bauoberleitung	2.220 €	420 €	2.640 €
Lph 9 - Objektbetreuung	220 €	40 €	260 €
Zuschlag für Umbau und Modernisierung	3.180 €	600 €	3.780 €
Besondere Leistungen (Leistungsplan, Absteckunterlagen)	880 €	170 €	1.050 €
örtliche Bauüberwachung	5.100 €	970 €	6.070 €
Nebenkosten	990 €	190 €	1.180 €
Planung und Bauleitung gesamt (brutto) <i>s. Planerwettbewerb v. 20.01.22 18.387,55</i>			31.030 €
Ingenieurvermessung (Entwurfsvermessung)	1.130 €	210 €	1.340 €
Bauvermessung (Absteckung)	950 €	180 €	1.130 €
Schlussvermessung Topografie	750 €	140 €	890 €
Schlussvermessung Straßenbeleuchtung	320 €	60 €	380 €
Schlussvermessung DiGi-Netz-Lehrrohr	620 €	120 €	740 €
Vermessung gesamt (brutto)			4.480 €
Stellungnahme zur Kampfmittelf Gefährdung	450 €	90 €	540 €
Geotechnischer Bericht (Baugrunduntersuchung) <i>s. Planerwettbewerb</i>	2.500 €	480 €	2.980 €
Deklarationsanalyse nach LAGA	1.000 €	190 €	1.190 €
Beweissicherung	1.500 €	290 €	1.790 €
Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung	400 €	80 €	480 €
Sonstiges gesamt (brutto)			5.980 €
Personalkosten (Grabungstechniker, -arbeiter)	7.020 €	1.330 €	8.350 €
Kosten für Geräte und Ausrüstung	100 €	20 €	120 €
Sach- und Verwaltungsausgaben	790 €	150 €	940 €
Archäologie/Personal gesamt (brutto)			9.410 €
Baunebenkosten (brutto)			21.999,20 € (51.900 €)

Kostenschätzung - gesamt

aufgestellt: Ing.-büro Pöppich & Albrecht, 01.12.2022

Leistung	GP
Bausumme gesamt (netto)	170.000 € ✓✓
Mehrwertsteuer	32.300 € ✓✓
Bausumme gesamt (brutto)	202.300 € ✓✓
Baunebenkosten (netto)	43.600 €
Mehrwertsteuer	8.300 €
Baunebenkosten (brutto)	51.900 € (21.999,20 €)
Gesamtkosten (netto)	213.600 €
Mehrwertsteuer	40.600 €
Gesamtkosten (brutto)	254.200 €

Zuwendungsfähige

Ausgaben: 56.623,80 € ✓ nach

INGENIEURBÜRO
PÖPPICH & ALBRECHT

An der langen Brücke 1
99610 Sömmerda

Abzug SAB

23.10.2023

Rechnerisch richtig
24.10.2023

aufgestellt: Sömmerda, den 01.12.2022

Stempel / Unterschrift